

Anforderungen an Bedienplätze von Fahrzeug- und Selbstbedienungsfahrzeugwaagen

Das Wichtigste auf einen Blick

Diese Fachinformation informiert über eichrechtliche Anforderungen an Fahrzeugwaagen, deren Anzeige- und Bedieneinrichtungen und Bedienplätze. Sie richtet sich an Betreiber und Bediener von Fahrzeugwaagen und gibt Auskunft darüber, welche Anforderungen die Bedienplätze erfüllen müssen und was vor und während der Wägung zu beachten ist.

Außerdem wird über spezielle Anforderungen an Selbstbedienungsfahrzeugwaagen informiert.

Rechtliche Vorgaben an Bedienplätze

Messgeräte müssen gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) so aufgestellt, angeschlossen und handhabbar sein, dass die Richtigkeit der Messung gewährleistet ist. Außerdem müssen alle Beteiligte die Messergebnisse zuverlässig ablesen können. Das heißt: Die Hauptanzeigeeinrichtung der Waage muss vom Bedienplatz aus direkt einsehbar sein. Ist dies nicht möglich, gelten besondere Anforderungen an weitere Anzeigeeinrichtungen.

Fahrzeugwaagen werden oft nicht am Auswertegerät, sondern an separaten Bedienplätzen gesteuert (zum Beispiel Nebenraum, Büro, Außenbedienung, Siloabladestelle, Bedienterminal an der Waage). Diese separaten Bedienplätze müssen ebenfalls den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Weitergehende, spezielle Anforderungen gelten für Selbstbedienungsfahrzeugwaagen.

Allgemeine Anforderungen an die Bedienplätze von Fahrzeugwaagen

Lastträger: Der Lastträger der Waage muss vom Bedienplatz einsehbar sein; dies kann gegebenenfalls durch eine Kameraüberwachung gewährleistet werden.

Nullstellung der Waage: Vor dem Befahren des Lastträgers muss der angezeigte Messwert auf null gestellt werden. Die Nullstellung muss vom Bedienplatz aus möglich sein. Eine Nullnachführeinrichtung ist nicht ausreichend.

Befahren der Waage: Das Befahren der Waage darf nur nach Aufforderungen durch den Bediener erfolgen. Zur Steuerung können technische Einrichtungen, wie zum Beispiel Ampeln, Schranken oder Sprechanlagen genutzt werden.

Weitere Anzeigeeinrichtungen: Wenn die Hauptanzeigeeinrichtung der Waage vom Bedienplatz nicht direkt einsehbar ist, muss die weitere Anzeigeeinrichtung besondere Anforderungen einhalten. Dabei sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- Anschluss einer Anzeigeeinrichtung (Hauptanzeige) direkt an die Waage: Diese muss den Anforderungen nach DIN EN 45501, Nummer 4.2 entsprechen und unter anderem:
 - den Wägewert in zulässiger Teilung mit Gewichtseinheit darstellen, zum Beispiel in Kilogramm (kg) oder Tonne (t) und
 - keine Anzeigen oberhalb der Höchstlast (Max) plus 9e (e = Eichwert) ermöglichen.



- Hauptanzeige als Software auf einem Rechner (PC): Zulässig nur als zertifiziertes Softwaremodul mit eichfähige Anzeige- und Bedieneinrichtung.
- Übermittlung der Hauptanzeige mittels Kamera.

Die Anforderungen gelten auch, wenn Messwerte an geeichte Datenspeicher übertragen werden.

Bedienungsanleitung: Der Verwender kann jederzeit eine Bedienungsanleitung (nach § 17 MessEV) einsehen, die die Funktion der Waage erläutert.

Was zu beachten ist, damit die Eichung von Fahrzeugwaagen und die Prüfung von Wägezellen problemlos durchgeführt werden kann, wird in der AGME-Fachinformation „Prüfbarkeit von Wägezellen bei Fahrzeugwaagen“ auf www.eichamt.de erläutert.



Spezielle Anforderungen für Selbstbedienungsfahrzeugwaagen

Neben den allgemeinen Vorgaben müssen Selbstbedienungsfahrzeugwaagen die folgenden speziellen Anforderungen erfüllen:

- Während der Wägung muss das Fahrzeug korrekt auf dem Lastträger stehen. Der Selbstbediener muss dies zuverlässig beurteilen können. Seitliche Begrenzungen, Positionserkennung, Kamera mit Bildschirmanzeige für den Selbstbediener oder andere technische Hilfen können dies sicherstellen.
- Die Nullstellung durch die Waage muss jederzeit möglich sein. Sie kann beispielsweise durch den Selbstbediener am (Selbstbedienungs-) Terminal, per Fernbedienung oder durch andere technische Einrichtungen (zum Beispiel Lichtschranken, Induktionsschleifen, App-basierte Lösung) ausgelöst werden.
- Technische Einrichtungen (beispielsweise Ampeln oder Schranken) müssen sicherstellen, dass ein Befahren der Waage erst nach Überprüfung der korrekten Nullstellung der Waage erfolgt.
- Zur Wägung dürfen nur eichrechtlich geprüfte Anzeige- und Bedieneinrichtungen verwendet werden. Nicht zertifizierte, App-basierte Lösungen dürfen ausschließlich zum Auslösen der Nullstellung sowie zum Starten des Ausdrucks oder zur Speicherung des Wägeergebnisses genutzt werden. Die Anzeigen von nicht zertifizierten, App-basierten Lösungen sind keine Hauptanzeigen.
- Um Fehlbedienungen zu vermeiden, ist eine Handlungsanweisung gut sichtbar auszuhängen.

Alle genannten und weitere [Rechtsgrundlagen](#) sind unter www.eichamt.de oder über den nebenstehenden QR-Code abrufbar.



Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre zuständige Eichbehörde gern zur Verfügung.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)

c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht,
Wittelsbacherstraße 14, 83435 Bad Reichenhall; agme@lmg.bayern.de; www.eichamt.de
Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum schließen sämtliche Geschlechter ein.